

Nr. 85 / 13 vom 28. Oktober 2013

**Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang  
International Economics and Management  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Paderborn**

**Vom 28. Oktober 2013**

Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang  
International Economics and Management  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität Paderborn

Vom 24. Oktober 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW.2013 S. 272) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

## § 1 Gegenstand

Diese Zugangsordnung regelt das Nähere zu der Gleichwertigkeitsprüfung und der Notenkompensation im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen zu dem Masterstudiengang International Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn gem. § 3 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs, vom 27. September 2012 (AM.Uni.Pb.43/12), in der jeweils gültigen Fassung, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (im Folgenden Prüfungsordnung genannt) an der Universität Paderborn. Die Überprüfung erfolgt in vier Schritten und ist in der in § 5 dargestellten Verfahrensübersicht abgebildet.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang International Economics and Management kann nur eingeschrieben werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn erfüllt.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist eine Zugangsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn, eines gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften oder eines einschlägigen Studiengangs.

Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn der vorangegangene Abschluss einen Umfang von mindestens 180 ECTS hat, und folgende ECTS Anzahl mindestens erreicht wurden:

- 80 ECTS Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre, davon 20 ECTS Volkswirtschaftslehre (ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit)
- 40 ECTS Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik, davon 10 ECTS Mathematik und 10 ECTS Statistik (ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit)
- 10 ECTS Abschlussarbeit des vorangegangenen Abschlusses.

- (3) Ob ein vergleichbarer forschungsorientierter oder einschlägiger Studiengang vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss im jeweiligen Einzelfall. Kriterien der Vergleichbarkeit und Einschlägigkeit sind insbesondere die Inhalte des jeweiligen Studiengangs.

## § 3 Notenkompensation

- (1) Ist weder die in § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung geforderte Notengrenze von 2,3 noch die Zugehörigkeit zu den ersten 35 von Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gegeben, kann der Zugang durch eine Notenkompensation erfolgen.
  
- (2) Wird das Studium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang International Economics and Management berechtigt, mit einer Note von mindestens 2,7 jedoch schlechter als 2,3 gemäß § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung abgeschlossen, kann die Note entweder durch:
  - a. eine Abschlussarbeit des vorangegangenen Abschlusses in den Bereichen Economics und/oder Quantitative Methoden oder
  - b. weitere 5 ECTS und damit insgesamt 45 ECTS fachliche Vertiefung in den Bereichen Economics und Quantitative Methoden kompensiert werden.
  
- (3) Wird das Studium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang International Economics and Management berechtigt, mit einer Note von mindestens 3,0 jedoch schlechter als 2,7 gemäß § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung abgeschlossen, kann die Note entweder durch:
  - a. eine Abschlussarbeit des vorangegangenen Abschlusses in den Bereichen Economics und/oder Quantitative Methoden oder
  - b. weitere 10 ECTS und damit insgesamt 50 ECTS fachliche Vertiefung in den Bereichen Economics und Quantitative Methoden kompensiert werden.

#### **§ 4 Durchführung des Verfahrens**

- (1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit, Vergleichbarkeit oder Einschlägigkeit des Studienganges und der Notenkompensation trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird ein Vertreter des Department Economics zur fachlichen Zuordnung der Abschlussarbeit und der Module zu den Bereichen Economics und Quantitative Methoden gehört. Der Prüfungsausschuss legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.
  
- (2) Der Studienbewerber hat die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere Transcript of Records und Modulbeschreibungen. Falls keine Modulbeschreibungen existieren, sind andere geeignete Unterlagen vorzulegen, z.B. eine Gliederung, ein Syllabus, eingesetzte Lehrmaterialien und Literatur etc.

## § 5 Verfahrensübersicht

Note:	WIWI und IBS UPB			Sonstige		
	mindestens 2,3	mindestens 2,7 und schlechter 2,3	mindestens 3,0 und schlechter 2,7	mindestens 2,3	mindestens 2,7 und schlechter 2,3	mindestens 3,0 und schlechter 2,7
1) Gleichwertigkeit 80 ECTS VWL und BWL davon 20 ECTS VWL 40 ECTS Quantitative Methoden und Winfo davon 10 ECTS Mathematik und 10 ECTS Statistik 10 ECTS Abschlussarbeit	-	-	-	✓	✓	✓
2) Kompensation Note (I) Abschlussarbeit des vorangegangenen Abschlusses in Economics/Quantitative Methoden oder weitere 5 ECTS und damit insgesamt 45 ECTS fachliche Vertiefung Economics/Quantitative Methoden	-	✓	-	-	✓	-
3) Kompensation Note (II) Abschlussarbeit des vorangegangenen Abschlusses in Economics/Quantitative Methoden oder weitere 10 ECTS und damit insgesamt 50 ECTS fachliche Vertiefung Economics/Quantitative Methoden	-	-	✓	-	-	✓

- : Prüfung der Kriterien nicht erforderlich  
 ✓ : Kriterien müssen erfüllt werden

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zugangsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 16. Oktober 2013 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 23. Oktober 2013.

Paderborn, den 28. Oktober 2013

Der Präsident  
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch